

Funktionsschema der Sozialdienste

Vereinbarung IV-Stelle – Sozialdiensten



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

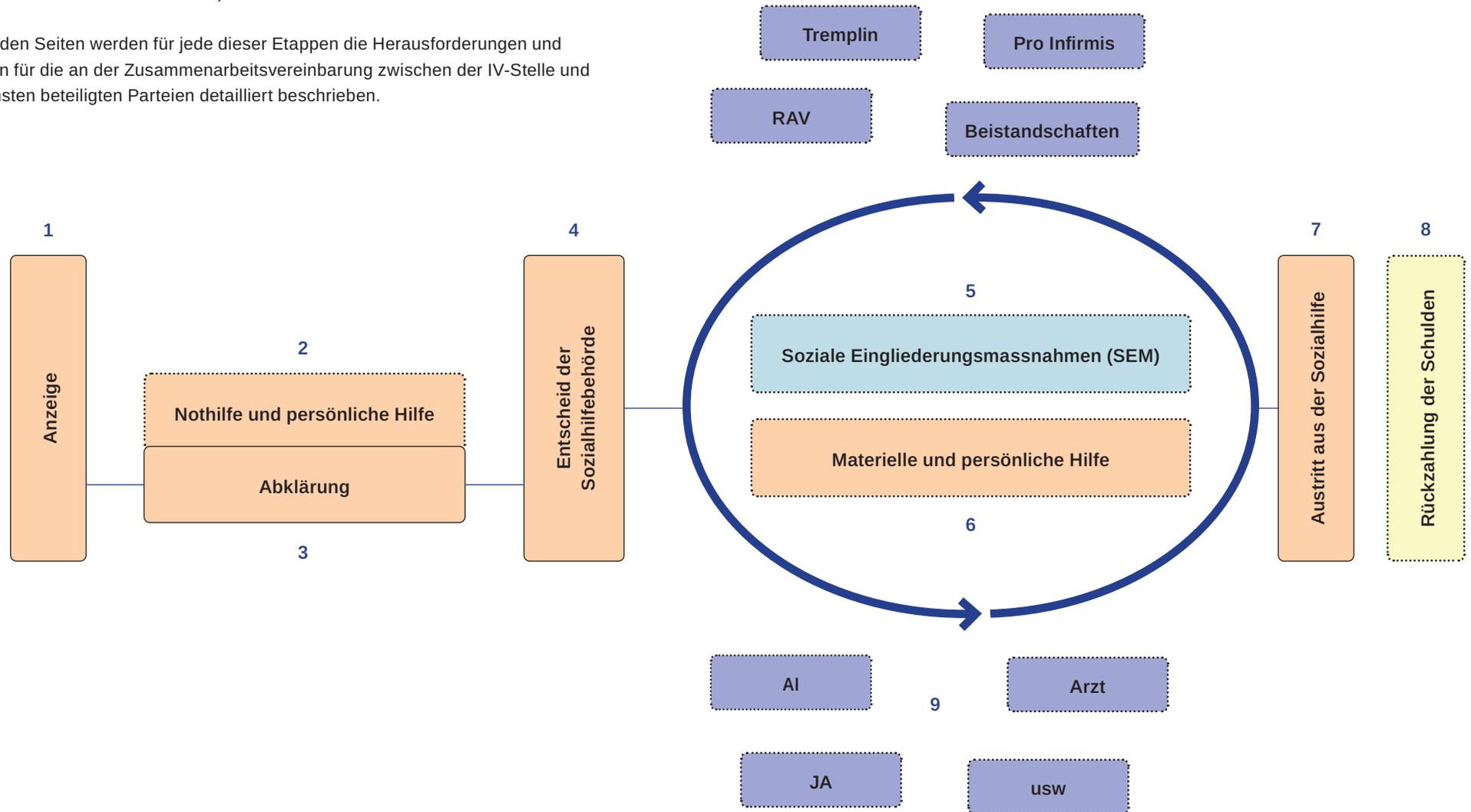
Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD



E C A S Office de l'assurance-invalidité
K S V A Invalidenversicherungs-Stelle
Fribourg - Freiburg

Das folgende Schema beschreibt die wichtigsten Schritte des Funktionsprozesses der Sozialdienste (es handelt sich um ein allgemeines Schema, da jeder Sozialdienst und jede Situation ihre Besonderheiten haben kann).

Auf den folgenden Seiten werden für jede dieser Etappen die Herausforderungen und guten Praktiken für die an der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der IV-Stelle und den Sozialdiensten beteiligten Parteien detailliert beschrieben.



1. Anzeige

Im Rahmen der Prüfung des Sozialhilfeantrags erkundigt sich der Sozialdienst beim Begünstigten unter anderem, ob bei der IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle) ein Dossier hängt ist. Wenn ja, kann der Sozialdienst die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) unterschreiben lassen, um mit der IV-Stelle zusammenarbeiten zu können, sowie das Dokument Rückzahlung von Vorschüssen: *Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)* (Formular BSV 318.183) die es ihm ermöglicht, einen Teil der finanziellen Leistungen, die die IV-Stelle dem Begünstigten gewähren könnte, rückwirkend zu erhalten.

Nota bene

Wenn es die Situation erfordert (vgl. Merkblatt 3.05, sowie die *Mitteilungen* [des BSV] an die *AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen* Nr. 383 vom 10. Oktober 2016)), wird das Formular für die Auszahlung an Dritte an die zuständige Ausgleichskasse gesandt.

2. Nothilfe und persönliche Hilfe

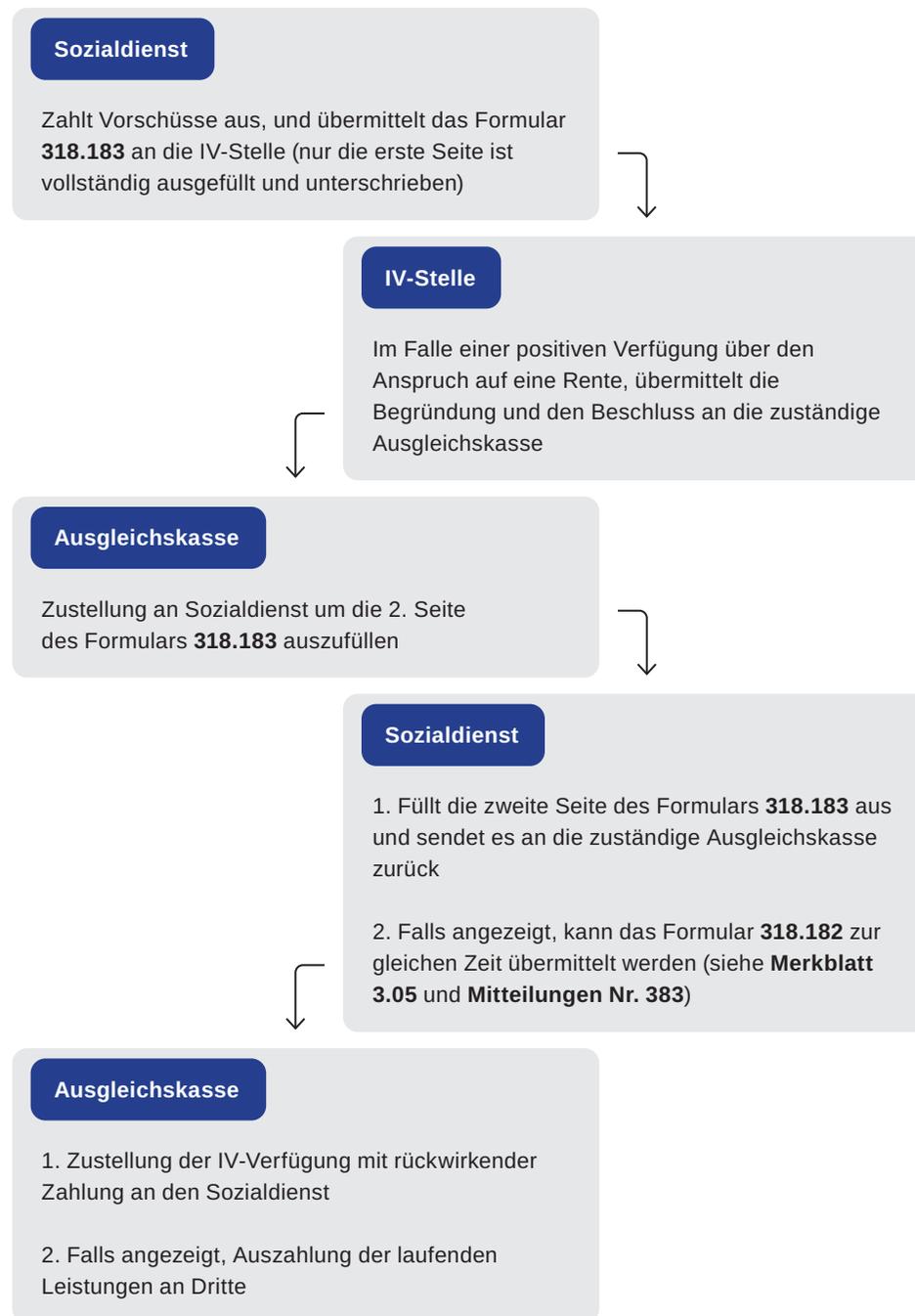
Bis zu einem Entscheid der Sozialkommission oder einer anderen Sozialhilfebehörde (im Folgenden: Sozialhilfebehörde) kann Nothilfe ausbezahlt werden. Auf der Grundlage der [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) kann der Sozialdienst mit der Person, die für das IV-Dossier zuständig ist, Kontakt aufnehmen oder das Sekretariat kontaktieren, um die Kontaktdaten dieser Person zu erhalten, wenn er sie nicht kennt.

3. Abklärung

Der Sozialdienst führt eine Analyse der persönlichen und finanziellen Situation des Begünstigten durch. Er legt seine Prüfung der Sozialhilfebehörde zur Entscheidung vor. Es stellt sich unter anderem die Frage, ob es sinnvoll ist, ein IV-Anmeldung zu stellen, wenn der Begünstigte eine gesundheitliche Problematik aufweist.

4. Entscheid der Sozialhilfebehörde

Der Sozialdienst unterbreitet der Sozialhilfebehörde eine Zusammenfassung der Situation mit einem Vorschlag für eine Verordnung und ein Budget. Die Sozialhilfebehörde trifft dann eine Entscheidung über die Hilfe, die dem Begünstigten gewährt wird.



5. Soziale Eingliederungsmassnahmen (SEM)

Auf der Grundlage der [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) kann der Sozialdienst jederzeit mit der IV-Stelle Kontakt aufnehmen, um zu erfahren, ob IV-Massnahmen geplant sind, bevor er eine mögliche SEM in Betracht zieht.

Wenn eine SEM organisiert wird, hat der Sozialdienst die Möglichkeit, eine Kopie des Eingliederungsvertrags an die IV-Stelle zu senden, um sie über die Massnahmen und ihren Rahmen zu informieren. Wenn es sich um eine Beschäftigungs- oder Beobachtungsmassnahme handelt und eine Arbeitsfähigkeit ausschliesslich in diesem Rahmen bestätigt wird, wird die IV-Stelle diese Bestätigung nicht als Nachweis für die Arbeitsfähigkeit heranziehen, wenn dies eindeutig aus dem Eingliederungsvertrag hervorgeht. Bei Unklarheiten oder Fragen kann die IV-Stelle vorab kontaktiert werden. Der Bericht über die Massnahme könnte später auch an die IV-Stelle gesandt werden, insbesondere wenn er Schwierigkeiten aufzeigt, die aus Sicht der Invalidenversicherung als relevant erachtet werden könnten. Der Sozialdienst könnte den Organisator dann darauf hinweisen, dass der Abschlussbericht an die IV-Stelle gesandt werden könnte, und angeben, welche Art von Informationen in dem Bericht sinnvoll wären.

In sehr speziellen Fällen kann sogar eine rückwirkende finanzielle Übernahme der SEM durch die IV-Stelle möglich sein (z.B. wenn die IV-Stelle mit der Eröffnung eines Mandats für Massnahmen «gezögert» hat und der Sozialdienst eine Massnahme durchführt, die sehr wohl von der IV-Stelle hätte organisiert werden können. Die Massnahme muss jedoch den Kriterien und dem gesetzlichen Rahmen der Invalidenversicherung entsprechen. Jede Situation wird von Fall zu Fall beurteilt.

6. Materielle und persönliche Hilfe

Der Sozialdienst leistet dem Begünstigten persönliche und materielle Hilfe. Einige Informationen, die der Sozialdienst in diesem Zusammenhang besitzt, könnten auch für die IV-Stelle nützlich sein und könnten auf der Basis der [Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und den Sozialdiensten](#) weitergegeben werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um finanzielle Informationen, Informationen über die Kinderbetreuung, eine Änderung des Gesundheitszustandes oder Änderungen der Familien- oder Wohnsituation. Die IV-Stelle könnte auch daran interessiert sein, zu erfahren, ob die für den Fall zuständigen Sozialarbeiter gewechselt haben.

7. Austritt aus der Sozialhilfe

Wenn die Betreuung durch den Sozialdienst endet, kann es hilfreich sein, die IV-Stelle darüber zu informieren sowie den Grund für die Beendigung der Betreuung anzugeben.

8. Rückzahlung der Schulden

Wenn das Dokument *Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)* (Formular BSV 318.183) ordnungsgemäss ausgefüllt und an die IV-Stelle weitergeleitet wurde, werden dem Sozialdienst dessen Vorschüsse durch die rückwirkend gewährten IV-Leistungen zurückerstattet.

9. Einholung von Informationen von anderen Partnern

Während des gesamten Prozesses kann der Sozialdienst mit externen Partnern zusammenarbeiten, von denen einige auch für die IV-Stelle relevant sind, wie z.B. die Ärzteschaft. Der Sozialdienst könnte dann den Informationsrückfluss von diesen Partnern an die IV-Stelle erleichtern.

Wenn die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) unterzeichnet und eingegangen ist, übermittelt die IV-Stelle dem Sozialdienst je nach Fortschritt des Dossiers die folgenden Dokumente:

1. Alle Dokumente, die von der IV-Stelle an den Begünstigten gesendet werden, d.h. insbesondere:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| → Anforderung von Dokumenten, die an die versicherte Person gerichtet sind | → Vorbescheid über den Anspruch auf eine Invalidenrente |
| → Mahnung an die versicherte Person | → Entscheid über den Anspruch auf eine Invalidenrente |
| → Mitteilung über Eingliederungsmassnahmen der IV | → Mitteilung über die Zusprache der Arbeitsvermittlung |
| → Mitteilung über den Abbruch von Eingliederungsmassnahmen der IV | → Schreiben, in dem mitgeteilt wird, dass die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind |
| → Verfügung über IV-Taggelder | → Entscheid, in dem mitgeteilt wird, dass die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind |
| → Mitteilung über Hilfsmittel | → Vorbescheid über ein Nichteintreten |
| → Grundsatzentscheid der IV | → Verfügung über ein Nichteintreten |
| → Abmahnung | |
| → Ernennung eines Gutachters | |
| → Einladung zu einer Begutachtung | |

2. Die Erinnerungen über die Berichtsfragen, die an die Ärzte der betroffenen Person gesandt werden.

Der Sozialdienst hat die Möglichkeit, die Abklärungs- und Eingliederungsarbeit der IV-Stelle zu erleichtern, indem er ihr Informationen übermittelt, die in Bezug auf den Einzelfall relevant sind, wie zum Beispiel:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| → Eingliederungsvertrag (im Fall von SEM) | → Austritt aus der Sozialhilfe (und Gründe des Austritts) |
| → SEM-Bericht (falls er Informationen enthält, die für die IV-Stelle potenziell relevant sind) | → Änderung der persönlichen Situation |
| → Änderung des Gesundheitszustandes | → Wohnsitzwechsel |
| → Kontaktaten neuer Ärzte | → Relevante finanzielle Informationen |
| → Wechsel des Sozialarbeiters | |

Diese Übermittlungen von Dokumenten können natürlich durch direkte **telefonische Kontakte** zwischen den mit dem Dossier betrauten Personen ergänzt werden.

Die von den Sozialdiensten erbrachten Leistungen sind vielfältig. Sie können jedoch von Fall zu Fall und von Sozialdienst zu Sozialdienst unterschiedlich sein. Für bestimmte Leistungen kann der Begünstigte auch an einen spezialisierten Dienst verwiesen werden. Die Leistungen können sich auf Prävention, persönliche Hilfe, materielle Hilfe und Massnahmen zur sozialen Eingliederung beziehen. Sie können sich auf sehr unterschiedliche Bereiche beziehen, wie zum Beispiel:

- | | |
|------------------------------------------------|----------------------------------|
| → Finanzielle Fragen | → Die Wohnung |
| → Die berufliche Eingliederung | → Die Familie |
| → Die soziale Eingliederung | → Die Gesundheit |

Darüber hinaus kann der Sozialdienst die Schritte des Begünstigten unterstützen, um ihm zu helfen, seine Rechte gegenüber verschiedenen öffentlichen oder privaten Akteuren geltend zu machen, darunter unter anderem die Invalidenversicherung.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA



E C A S Office de l'assurance-invalidité
K S V A Invalidenversicherungs-Stelle
Fribourg - Freiburg

Ermächtigung zum Informationsaustausch zwischen der IV-Stelle und dem Sozialdienst

Die vorliegende Ermächtigung zum Informationsaustausch stützt sich auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg und den Sozialdiensten des Kantons Freiburg.

Sie ermöglicht es dem betroffenen Sozialdienst, über den Stand des IV-Dossiers auf dem Laufenden gehalten zu werden und die betroffene Person bei Bedarf bei ihren Schritten in Bezug auf die Invalidenversicherung zu begleiten.

Zu diesem Zweck erteilt die unter Punkt 1 erwähnte betroffene Person (oder ihr unter Punkt 2 erwähnter gesetzlicher Vertreter) dem unter Punkt 3 erwähnten ermächtigten Sozialdienst die Erlaubnis, von der IV-Stelle die unter Punkt 4 erwähnten Informationen zu erhalten:

1. Betroffene Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

AHV-Nummer: 756.

2. Gesetzlicher Vertreter (wenn angegeben)

Name, Vorname:

Adresse:

Art der Vertretung:

- Elterliche Sorge
- Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)
- Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)
- Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

3. Ermächtigter Sozialdienst

Name des Sozialdienstes:

Adresse:



Kantonales Sozialamt KSA
Seite 2 von 2

Office de l'assurance-invalidité
Invalidenversicherungs-Stelle
Fribourg-Freiburg

4. Informationen die ausgetauscht werden können

Die Ermächtigung zum Informationsaustausch erlaubt es dem ermächtigten Sozialdienst von der IV-Stelle eine Kopie der folgenden Dokumente zu erhalten:

- Alle relevanten Dokumente, die von der IV-Stelle an die betroffene Person oder ihren gesetzlichen Vertreter gesandt werden (gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg und den Sozialdiensten des Kantons Freiburg).
- Die Mahnungen betreffend Berichtsanforderungen, die an die Ärzte der betroffenen Person geschickt werden.

Die Ermächtigung zum Informationsaustausch gibt dem ermächtigten Sozialdienst auch die Möglichkeit, direkt mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen, um sich nach dem Stand der IV-Abklärung zu erkundigen, sich zur Förderung des Wiedereingliederungsprozesses zu koordinieren oder sich über finanzielle Leistungen der Invalidenversicherung zu informieren.

Die von der IV-Stelle unaufgefordert übermittelten Dokumente sind diejenigen, die ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Austauschermächtigung an die IV-Stelle erstellt wurden. Dokumente, die vor dem Datum der Unterzeichnung der vorliegenden Ermächtigung erstellt wurden, können jedoch auch auf schriftlich und begründetes Gesuch des Sozialdienstes zugestellt werden.

Alle diese Informationen werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ausgetauscht.

5. Gültigkeit

Die vorliegende Ermächtigung kann jederzeit von der betroffenen Person (oder ihrem gesetzlichen Vertreter, falls angegeben) oder vom ermächtigten Sozialdienst gekündigt werden. Sie endet automatisch mit dem Abschluss des IV-Verfahrens.

6. Gesetzliche Grundlagen

Art. 32 ATSG; Art. 6a, 66a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziffer. 1 AHVG, 68bis Abs. 1 Bst. e, 68bis Abs. 3 und 4 IVG; Art. 18a, 21, 24, 25 SHG.

Ort und Datum:

Unterschrift der betroffenen Person:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (wenn angegeben):

Wichtige Information: In Anwendung von Art. 6a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ermächtigt die versicherte Person mit der Einreichung des Leistungsgesuchs bei der Invalidenversicherung die IV-Stelle, unabhängig von der Unterzeichnung dieser Ermächtigung zum Informationsaustausch vom Sozialdienst Informationen zu erhalten.



Kantonale Sozialversicherungsanstalt

IV-Stelle des Kantons Freiburg

Impasse de la Colline 1

1762 Givisiez

Direktion für Gesundheit und Soziales

Rte des Cliniques 17

1700 Fribourg

Erstellt im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit
zwischen der IV-Stelle und den Sozialdiensten